

Sitzungsvorlage Vorlage- Nr: VO/2020/3560-20

öffentlich Federführend: Status:

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:

02.12.2020 Beteiligt: Datum:

Referent: Felix Bertram

Haushaltsberatungen 2021

Vollzug der Verwaltungshaushalte 2021 der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen

Sperren und Mittelfreigaben des laufenden sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Hauptgruppen 5 und 6)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

02.12.2020 Finanzsenat

Empfehlung 09.12.2020 Stadtrat der Stadt Bamberg Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Haushaltsberatungen 2021 über die von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Um einen reibungslosen Vollzug der Haushaltspläne der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen - Verwaltungshaushalte - für das Haushaltsjahr 2021 zu gewährleisten und gegen Ausgabenmehrungen und Einnahmenminderungen bei den Erträgen gesichert zu sein, werden bis auf weiteres von den Ansätzen

für den laufenden sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand

der Ausgabenhauptgruppen 5 und 6 des Verwaltungshaushaltes der von der Stadt verwalteten Stiftungen

20 v. H. des Voranschlages

gesperrt, soweit nicht Zahlungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

- Die Sperre nach Nummer 1 gilt grundsätzlich nicht für
 - a) die Gruppierungsziffern
 - aa) 6411 Anrechenbare Vorsteuer

- bb) 6420 Versicherungen
- cc) 6610 und 6611 Mitgliedsbeiträge
- dd) 6720 Verwaltungskostenbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände

b) die Ansätze der Haushaltsstellen

- aa) 93160.51000 Grabunterhalt
- bb) 93150.54010 Ständige Lasten für unbebaute Grundstücke
- cc) 93150.64000 Steuern, Gebühren und Beiträge
- dd) 93250.51900 Kultivierung und Unterhalt von unbebauten Grundstücken
- ee) 93250.53000 Mieten
- ff) 93250.54010 Ständige Lasten für unbebaute Grundstücke
- gg) 93250.63100 Anschaffungs- und Herstellungskosten
- hh) 93251.54010 Ständige Lasten für Grundstücke
- ii) 94660.51000 Grabunterhalt und Gottesdienste
- 3. Die Sperre nach Ziffer 1 gilt nicht für die Ansätze der Haushaltsstellen, für die schon eine gesonderte beschlussmäßige Mittelfreigabe ausgesprochen wurde.
- 4. Für die "einmaligen Ausgaben" ergeht ein gesonderter Beschluss.
- 5. Das Finanzreferat wird ermächtigt, bei Vorliegen triftiger Gründe auf schriftlichen Antrag der anordnungsbefugten Dienststelle vorzeitig einzelne Haushaltsstellen teilweise oder auch vollständig freizugeben.

Verteiler:

a)	Amt 20/206	zur Kenntnis und zum Verbleib;
b)	Amt 23	zur Kenntnis und zum Verbleib;
c)	Amt 26	zur Kenntnis und zum Verbleib;
d)	Sozialstiftung Bamberg	zur Kenntnis und zum Verbleib;
e)	Amt 20/200	zur Haushaltsakte;
f)	Amt 20/200	zum Vollzug;
g)	Amt 20	- Beschlüsse -